

# Umweltbericht

**Bebauungsplan Nr. 276  
„Gewerbegebiet Windhagen Ost / Erweiterung 2“**



erstellt durch:



**EGG | ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT**  
GUMMERSBACH MBH

## EINLEITUNG

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass für Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

### Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes:

Gemäß §1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB ist die Gemeinde gehalten, gewerbliche Bauflächen unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bereitzustellen. Um den Bedarf an gewerblichen Grundstücken mittel- bis langfristig für die Kreisstadt Gummersbach Stadtgebiet abzudecken, sind neben Neuausweisungen insbesondere Nachverdichtungen oder Ergänzungen vorhandener Gewerbegebiete sinnvoll.

Um den konkreten zusätzlichen Bedarf an gewerblicher Baufläche für ein bereits ansässiges Unternehmen im Gewerbegebiet Windhagen-Ost zu decken, soll ein entsprechendes Flächenangebot planungsrechtlich abgesichert werden. Die Firma HDS Hydraulik GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 14, welche Hydraulikschläuche und Armaturenanschlüsse produziert, will auf der gewerblichen Baufläche zunächst eine PKW-Stellplatzanlage errichten, zu einem späteren Zeitpunkt evtl. auch eine Produktionshalle.

Durch den Bebauungsplan Nr. 276 können ca. 0,29 ha Bruttobaufläche für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes bereitgestellt werden.

Da sich die für die Umsetzung der Planung benötigten Flächen im Eigentum der städtischen Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH befinden, ist die Realisierung der Planung grundsätzlich gewährleistet.

### Beschreibung der Festsetzungen:

Der Bebauungsplan trifft zur Umsetzung des Planungszieles hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung nachfolgende Festsetzungen:

<b>Festsetzung der Nutzung</b>	<b>BISHER</b>	<b>NEU</b> Fläche in ha	<b>NEU</b> Flächenanteil in %
Wald	0,30	0	0
öffentliche Grünfläche	0	0,01	3
Gewerbegebiet (GRZ 0,8 / GFZ 2,4)	0	0,29	97
<b>Gesamtfläche in ha:</b>	<b>0,30</b>	<b>0,30</b>	<b>100</b>

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 0,30 ha auf.

**Angaben über den Standort:**

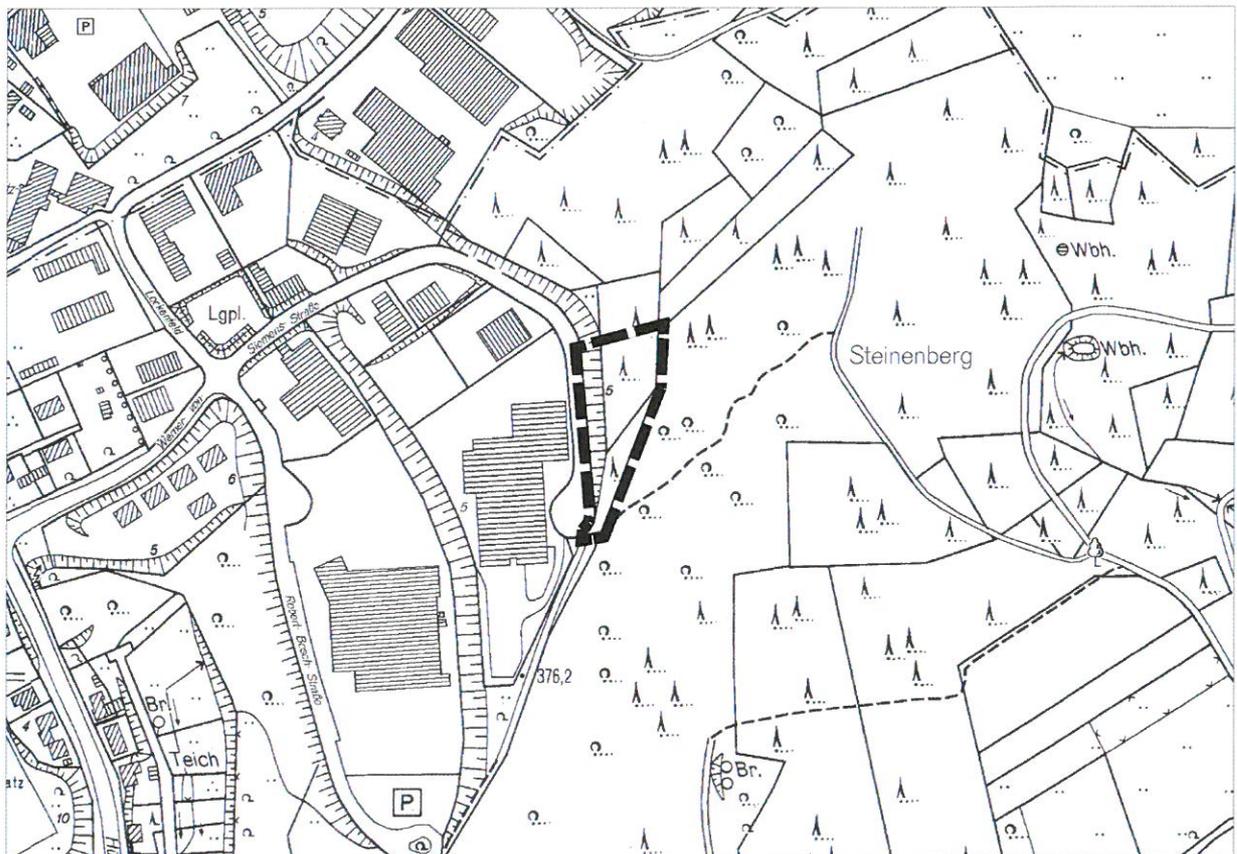
Im größeren Zusammenhang betrachtet, liegt das Plangebiet im nördlichen Stadtgebiet von Gummersbach. In unmittelbarer Nähe befinden sich weitere gewerbliche Bauflächen des Gewerbegebietes Windhagen-Ost.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Windhagen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Werner-von-Siemens-Straße an.

Das Plangebiet des BP 276 wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten: Waldflächen
- Im Süden: Waldflächen
- Im Westen: gewerbliche Bauflächen bzw. öffentliche Verkehrsfläche
- Im Norden: gewerbliche Bauflächen (Fa. Rosenthal)

**Übersichtsplan, verkleinerter Ausschnitt aus der DGK 5**



**Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben:**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Planung eines Gewerbegebietes als Angebotsplanung für eine konkrete gewerbliche Erweiterungsplanung. Die Planung einer Erschließungsstraße ist nicht notwendig.

### Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden innerhalb des Plangebietes Flächen in einer Größenordnung von 0,29 ha in Anspruch genommen. Außerhalb des Plangebiets werden Ersatzmaßnahmen erforderlich.

### Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Ferner sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

#### Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, .....

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

## **Pflanzen**

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, .....

Zielaussagen: siehe Tiere

## **Boden**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)** Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und – raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG)**

## **Wasser**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, .....

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden **(BauGB)**; siehe auch Tiere **(WHG)** und **(LWG)** siehe Tiere

## **Luft**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22,33. u. 39 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden **(BauGB)**; siehe auch Tiere Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen **(BImSchG)** Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen **(TA Luft)**. **VDI 3471, 3472, GIRL** Ziele wie oben **33. u. 39 BImSchV** s. BImSchG

## **Klima**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**; siehe Tiere **(BImSchG)** siehe Luft **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)** siehe Tiere

## **Landschaft**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**; siehe Tiere

## **biologische Vielfalt**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere  
**(BNatSchG)**, siehe Tiere

## **FFH und Vogelschutzgebiete**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere  
**(BNatSchG)**; siehe Tiere  
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen (**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992**)

## **Mensch und seine Gesundheit**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (**BauGB**)

## **Bevölkerung**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

## **Kulturgüter und Sachgüter**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (**BauGB**)  
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (**DSchG**)

## **Emissionen**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen ( vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 33. u. 39 BImSchV**, siehe Luft  
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (**TA Lärm**)  
Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (**16.BImSchV**)  
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (**18.BImSchV**)  
Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (**DIN 18005**)  
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. (**"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen**)

## **Abfall /Abwässer**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen (**BauGB**)

**WHG, LWG**; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**KrW-/AbfG**)

## **erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (**BauGB**)

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor.  
Zielaussage: Der Planbereich ist im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Rospe zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer (Schmutzwasser) in das Kanalnetz liegen vor.

## HAUPTTEIL

### **Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange**

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend zu berücksichtigende Schutzgüter bzw. sonstige umweltrelevante Themenbereiche, sowie unter

- a) **die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**
- b) **die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**
- c) **die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
- d) **andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen im räumlichen Geltungsbereich des Planes**

dar.

#### 1) Tiere

a)

Das Plangebiet liegt im Außenbereich ohne vorhandene Besiedlung.

Westlich und nördlich an den Planungsraum angrenzend befinden sich Gewerbebetriebe. Der Großteil des Plangebiets stellt sich heute als lückenhafte Waldfläche dar, die Böschungsfläche ist aufgrund des hohen Felsanteils nicht bewaldet.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Obwohl keine Hinweise auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten vorlagen, wurde dennoch eine „Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung“ in Auftrag gegeben.

Es wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) durch das Planungsbüro Grüner Winkel, Nümbrecht im März 2015 vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass potenziell planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten.

HINWEIS: Nachfolgend in *KURSIV* gedruckte Textpassagen, sind aus dem Gutachten entnommen.

Begehungen des Plangebietes wurden am 17. und 26. März 2015 durchgeführt. Hierbei sind die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht worden.

### Vögel

Es wurde ein verlassenes Vogelnest (wahrscheinlich Elster) entdeckt. Weitere Vogelnester (insbesondere Horste von Großvogelarten) konnten für die (auch angrenzenden) Gehölzbestände nicht nachgewiesen werden. Spechthöhlen oder sonstigen Höhlen sind, auch an den ca. 25 bis 35 cm starken (abgestorbenen) Lärchen, nicht gefunden worden.

Im Juni 2012 hat der Diplom-Biologe Dr. Ralph Schöpwinkel die nördlich angrenzenden Schlagfluren hinsichtlich der möglicherweise vorkommenden Vogelarten Baumpieper und Feldschwirl untersucht. Bei mehreren Begehungen wurden keine der beiden Arten festgestellt.

Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ist das Plangebiet möglicherweise als Teil des Jagd-/ Nahrungshabitat relevant. Nahrungs- und Jagdhabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bruten von häufigen Vogelarten, wie die während der Begehung durch Sichtbeobachtung oder Reviergesang nachgewiesenen Arten Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen und Buchfink, sind aber möglich.



#### Fledermäuse

An den Lärchen wurden bei Ästen und im Stamm Risse und abstehende Rinde festgestellt, welche zumindest potenziell als Fledermausquartiere (Sommerquartiere) genutzt werden können. Jagende Fledermäuse sind im Umfeld von Frühjahr bis Herbst ebenfalls nicht auszuschließen. Für die im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld potenziell vorkommenden Fledermausarten besitzt das Gebiet Bedeutung als Teil des Jagdhabitats. Nahrungs- und Jagdhabitats sind aber nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

b)

#### **Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Der Lebensraum wird sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht räumlich verschieben. Bei Umsetzung der Planung besteht für die Tierwelt die Möglichkeit, sich auf ausreichend angrenzende zur Verfügung stehende Flächen zurückzuziehen.

#### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Zustand und Planungsrecht nicht einstellen. Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die forstwirtschaftlichen Flächen wie bisher intensiv genutzt werden.

c)

Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs können im Plangebiet selbst wie folgt getroffen werden:

#### Vögel

*Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige*

*Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).*

#### Fledermäuse

*Um vorsorglich etwaige Tötungen von Fledermäusen in potenziellen Sommer- oder Zwischenquartieren zu vermeiden, sind die Fällarbeiten nur in der Zeit vom 1. November bis zum 28. (29.) Februar durchzuführen. Dieser Zeitraum entspricht auch den Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Vögel (s.o.).*

d)

Alternative Planungen sind nicht möglich.

## 2) Pflanzen

a)

### Schutzgebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz- Richtlinie; Naturschutzgebiete und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

### Geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW

Im Plangebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

### Biotopkataster NRW

Entsprechend der im Landschaftsgesetz NRW formulierten Ziele zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind die in Nordrhein-Westfalen bedeutsamen und schutzwürdigen Lebensräume kartiert worden. Diese in der Biotopkartierung NW erfassten Bereiche sind aufgrund ihrer biologischen und strukturellen Vielfalt und ihren Funktionen als Trittsteine eines landesweiten Biotopverbundsystems Vorrangflächen des Naturschutzes.

Im Plangebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

### Landschaftsschutzgebiet

Im Plangebiet sind keine Landschaftsgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt ca. 150 m nord-östlich des Plangebietes des BP 276, ein funktionaler Bezug besteht nicht.

### Biotoptypen; reale Flächennutzungen

Die Darstellung der biotischen Funktion als eine der auffälligsten Leistungen des Naturhaushaltes erfolgt durch Erfassung der angetroffenen Nutzungs- und Biotoptypen und deren Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere. Die Vegetation als Bestandteil der Biozönose weist bei der Mehrzahl der Biotoptypen jene Struktur auf, die maßgeblich über die Eignung als Habitat für bestimmte Tierarten, -gruppen oder -gesellschaften entscheidet. Die

Biotoptypen sind gleichzeitig Ausdruck der standörtlichen Gegebenheiten und damit Repräsentanten für die abiotischen Funktionselemente Boden, Wasser und Klima.

Eine Bestandskartierung wurde im März 2015 durchgeführt. Der Gutachter (Planungsbüro Grüner Winkel) beschreibt das Plangebiet wie folgt:

Das Plangebiet westlich der Werner von Siemens Straße umfasst eine Fläche im Umfang von ca. 2.800 m<sup>2</sup>. Die Fläche oberhalb der Straßenböschung ist mit einem Buchen-Lärchennischwald bestockt. Die Buchen sind vital und besitzen mittleres, einige Bäume auch starkes Baumholz. Die jüngeren Lärchen sind dagegen zum größten Teil bereits abgestorben. Im Norden der Fläche erstreckt sich eine (Fichten) Schlagflur. Die Straßenböschung ist mit Gras- und Krautfluren bewachsen.

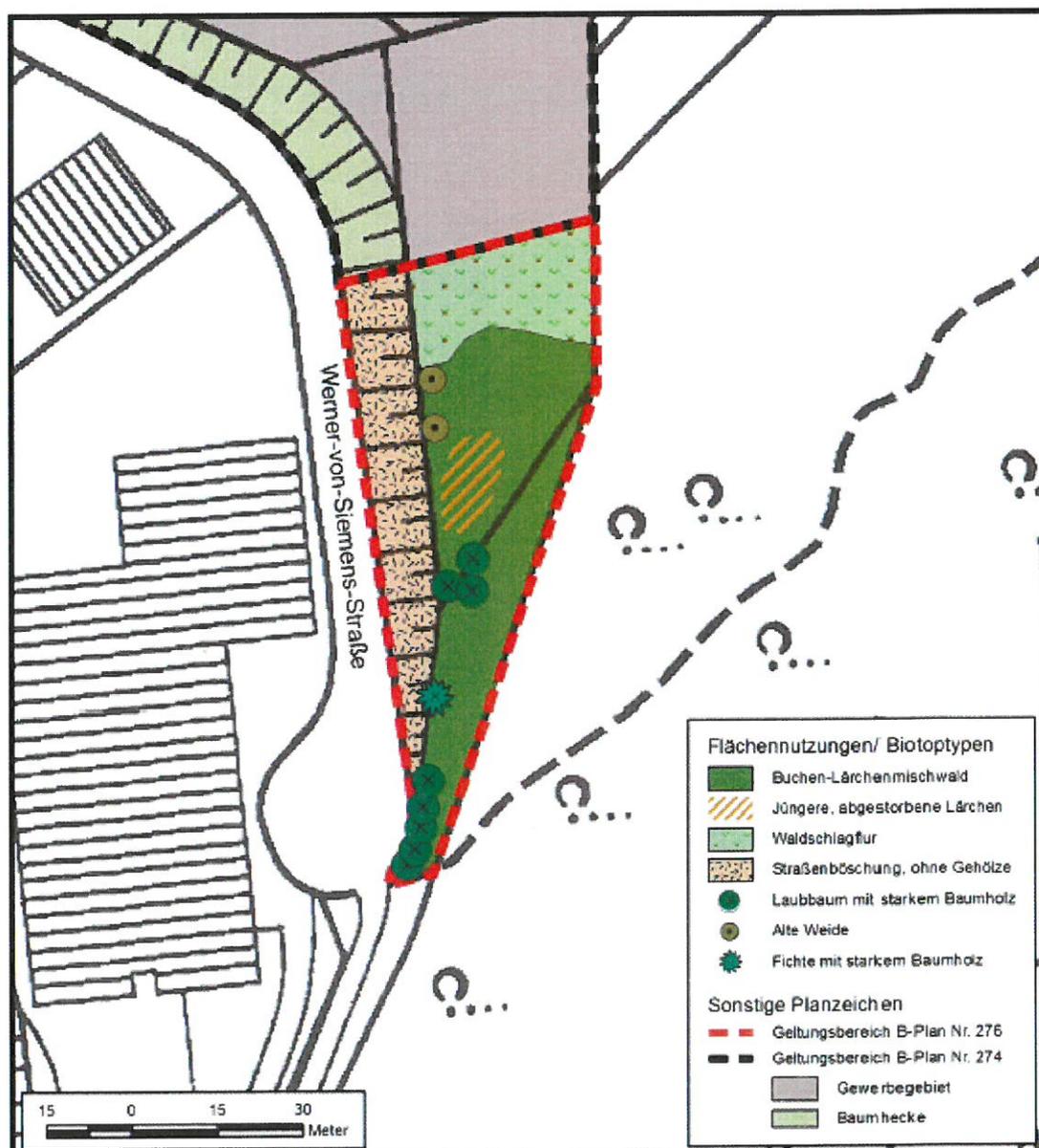


Abbildung 1: Biotoptypen im Plangebiet, Quelle: Dipl.-Ing. G. Kursawe / Planungsgruppe Grüner Winkel

Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Vorhabens.

Es werden nachfolgend die Biotoptypen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 276 kurz charakterisiert:

Buchen- / Lärchenmischwald; 1.371 qm

Bei dem größten Teil des Planbereichs handelt es sich um eine mit Buchen und Lärchen bestandene Fläche. Der Baumbestand hat mittleres durchschnittlich mittleres Baumholz, vereinzelt starkes Baumholz.

Jüngere, abgestorbene Lärchen; 137 qm

Etwa zentral im Planbereich befindet sich eine Fläche mit abgestorbenen jüngeren Lärchen.

Gras- und Krautfluren entlang der Straßenböschung; 839 qm

Die relativ steile Straßenböschung ist mit typische Arten von Gras- und Krautfluren bewachsen

Waldschlagflur; 569 qm

Der nördliche Bereich ist als Waldschlagflur zu bezeichnen mit Stauden- und aufkommenden jüngeren Pioniergehölzen.

Angrenzende Flächennutzungen

Östlich und südlich angrenzend befinden sich weitere forstwirtschaftlich genutzte Flächen, überwiegend Mischwald.

b)

**Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Durch die beabsichtigte Planung gehen 0,24 ha naturnahe Flächen verloren.

Die Flächenbeanspruchung hat einen Verlust der Biotoptypen und ihren Lebensgemeinschaften zur Folge. Ein nachhaltiger Verlust geht von der geplanten Gewerbefläche aus.

**Bewertung der Bedeutung/ Schutzwürdigkeit der Biotoptypen**

Die Biotoptypen im Plangebiet sind aktuell von mittlerer Schutzwürdigkeit. Sie erfüllen allgemeine Funktionen als Bestandteil des Naturhaushaltes.

**Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Zustand und Planungsrecht nicht einstellen. Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen durch Sukzession verbuschen und sich wieder eine entsprechende Pflanzenwelt einstellen.

c)

**Innerhalb des Plangebietes sind Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen geplant (PG=Pflanzgebot):**

Zur grüngestalterischen Abgrenzung gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche sind vier großkronige Laubbäume der nachfolgenden Pflanzauswahlliste anzupflanzen, die gleichzeitig eine **Ausgleichsmaßnahme** darstellen.

Pflanzenauswahlliste :

<b>Bäume 1. + 2. Ordnung; Hochstamm, 2 x v, 12-14 cm</b>	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Gehölze (Bäume und Sträucher)

Zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung (**Ausgleichsmaßnahme**) wird die Straßenböschung (ca. 480qm) ergänzend mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt.

Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf mindestens 10 % festgesetzt. Ziel ist die Ausbildung einer Baumhecke, die auch Funktionen hinsichtlich der landschaftlichen Einbindung und Sichtverschattung übernehmen soll.

<b>Bäume Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch, ohne Ballen</b>	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
<b>Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm hoch, ohne Ballen</b>	
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Gehölze (Bäume und Sträucher)

Außerhalb des Plangebiets ist an einem Standort eine **Ersatzmaßnahme** vorgesehen, die als Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen herzustellen ist.

	<i>Bezeichnung</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Eigentümer</i>	<i>Aufforstungsfläche in qm</i>
1	Ehemals Sonnenberg 20	Strombach	1	31	Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH	3.800

Bilanzierung:

Dem Verlust von 2.915qm – 480qm = 2.435qm durch dauerhafte Überplanung als GE-Fläche steht eine Ersatzmaßnahmenfläche von ca. 3.800qm entgegen. Hier kann ein funktionaler Ausgleich hergestellt werden. Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Ersatzmaßnahme ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht wird. Dem Eingriff auf einer Fläche von 2.435qm stehen funktional 3.800qm gegenüber.

### 3) Boden

a)

#### Geologisches Ausgangsmaterial; Bodentypen

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich überwiegend um Braunerden (B3<sub>2</sub>) über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Bei geringem bis mittlerem Ertrag sind sie meist bewaldet, nur vereinzelt werden sie als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist mittel, stellenweise kann schwache Staunässe, meist tiefer als 50 cm, auftreten.

Eingeschoben in die Braunerden sind umgelagerte Fließerden (Kolluvisol K3<sub>4</sub>). Es handelt sich um tiefgreifend humose Schluffböden, die kleinfächig in Talanfängsmulden vorkommen können. Sie haben eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit und sind empfindlich gegenüber Bodendruck.

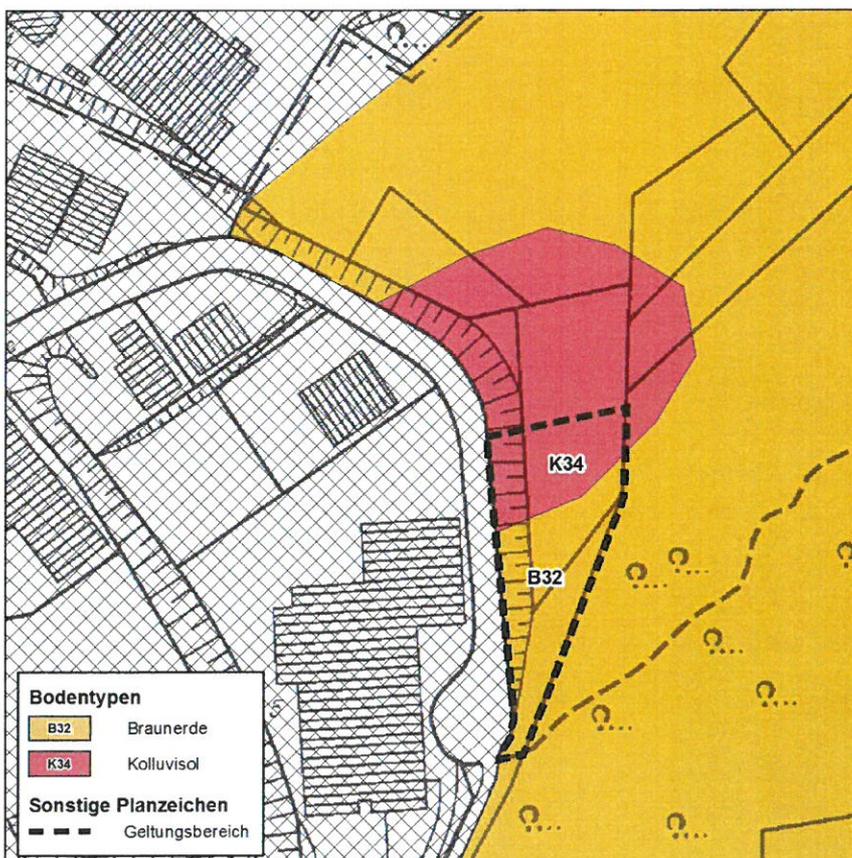


Abbildung 2 : Böden im Plangebiet, Quelle: Dipl.-Ing. G. Kursawe / Planungsgruppe Grüner Winkel

### Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; **hier:** Braunerden (B3<sub>2</sub>): trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden“; sie sind als „**sehr schutzwürdig**“-**Stufe 2** (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig) dargestellt.

Diese Bodenbewertung entspricht der **Kategorie II** gemäß des Bewertungsverfahrens für Eingriffe in den Boden des Oberbergischen Kreises.

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; **hier:** nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; **hier:** Kolluvisiol (K3<sub>4</sub>) mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit; in der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW des „Geologischen Dienstes“ als „**besonders schutzwürdig**“- **Stufe 3** (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig) bewertet.

Diese Bodenbewertung entspricht der **Kategorie I** gemäß des Bewertungsverfahrens für Eingriffe in den Boden des Oberbergischen Kreises.

Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u. a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

b)

### **Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Bei Durchführung der Planung wird der Boden innerhalb des festgesetzten Baugebietes baulich in Anspruch genommen.

Schutzwürdige Böden (Bewertung in Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden wie nachfolgend beschrieben in Anspruch genommen.

<b>Eingriff</b>	<b>Betroffene Böden</b>	<b>Umfang</b>
Überplanung durch GE GRZ 0,8 = 80 % der Fläche können dauerhaft überbaut / versiegelt werden	Braunerden (B3 <sub>2</sub> )	1.661 qm
	Kolluvisiol (K3 <sub>4</sub> )	1.140 qm
Kein Eingriff (Festsetzung öffentl. Grünfläche)	Braunerden (B3 <sub>2</sub> )	114 qm

Tabelle 3: Betroffene Böden

### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würden die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

c)

Gesonderte Maßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die unter 2) Pflanzen genannten durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auch indirekt zu bodenspezifischen Verbesserungen führen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I und II (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Für Böden, die überplant bzw. dauerhaft versiegelt werden, ist gemäß der zuvor genannten Gesetzesgrundlagen ein Ausgleich zu schaffen. Die Festsetzung Gewerbegebiet ( ohne Pflanzgebot) betrifft eine Fläche von 2.915 qm – 480 qm = 2.435 qm. Die sonstigen Festsetzungen (Gewerbegebiet mit Pflanzgebot und öffentliche Grünfläche) verändern die heutige Bodenfunktion nicht. Somit sind insgesamt 2.435 qm Boden auszugleichen.

Die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes (Aufforstungsfläche) auf einer ehemaligen Bau- und Hoffläche führt, zusätzlich zu der beabsichtigten Biotopaufwertung, auch zur Verbesserung der bodenspezifischen Eigenschaften. Die Kompensationsforderung der unvermeidbaren Eingriffe in den Boden von 2.435 qm wird durch die komplementären Wirkungen dieser Maßnahmen im Umfang von 3.800 qm erfüllt.

	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Aufforstungsfläche in qm
1	Ehemals Sonnenberg 20	Strombach	1	31	Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH	3.800

d)

Alternative Planungen sind nicht möglich.

#### 4) Wasser

a)

##### Grundwasser

Relevante Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Grundwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

##### Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst sowie in der weiteren Umgebung nicht vorhanden.

b)

##### Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die geplanten Bodenversiegelungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Das auf den gewerblichen Bauflächen anfallende Oberflächenwasser wird dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt.

**Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würden die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

c)

Maßnahmen sind nicht erforderlich, da nachteilige Auswirkungen nicht vorliegen.

d)

Alternative Planungen sind nicht möglich.

**5) Luft / Klima**

a)

Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.

Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli.

Lokal hat das Plangebiet als räumlicher Bestandteil keine ausgeprägten bioklimatischen Ausgleichs- oder Schutzfunktionen. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

b)

**Entwicklung bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung**

Das Schutzgut Luft ist weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

## 6) Landschaft

a)

### Naturraum und Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Windhagen.

Das visuelle Erscheinungsbild des Bebauungsplangebietes wird durch den momentan vorhandenen Bewuchs geprägt.

Das sonstige Umfeld wird von vorhandenen gewerblichen Nutzgebäuden bestimmt.

### Landschaftsbezogene Erholungsfunktionen

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land im Naturraum des Gummersbacher Berglandes. Dieser Naturraum ist geprägt durch ein stark aufgelöstes Relief aus zahlreichen Kuppen und schmalen Bergrücken, die die Täler um bis zu 150 m überragen. Leitlinien der Landschaft sind die tiefen, meist engen Sohlentäler.

Am Rand des Ballungsraumes Rhein-Ruhr hat der Naturpark als Gebiet mit besonderer Eigenart und Schönheit der Landschaft wesentliche Funktionen für die überregionale Erholung. Erholung wird an dieser Stelle verstanden als ruhige, landschaftsbezogene Aktivität wie Wandern, Spaziergehen und Naturbeobachtung.

b)

### **Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Durch die Realisierung der geplanten baulichen Anlagen (gewerblicher Hochbau) wird das Umfeld in gleicher Weise mitgeprägt.

Die Errichtung von PKW-Stellplatzanlagen bzw. Gebäuden führt zu einem Verlust gewachsener Kulturlandschaft und der landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen, deren Qualität jedoch als gering einzuschätzen ist, da bereits ähnliche Nutzungen im unmittelbaren Umfeld bestimmend sind.

### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

c)

Durch den Erhalt bzw. die Ergänzung der straßenbegleitenden Grünflächen, sowie der Festsetzung einer Grünfläche am südlichen Plangebietsrand wird eine naturräumliche Einbindung und Gliederung des Gewerbegebietes erreicht.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

## 7) biologische Vielfalt

a)

Das Vorkommen streng bzw. besonders geschützter Arten im Plangebiet ist untersucht worden, siehe Pkt. 1) Tiere und Pkt. 2) Pflanzen.

b)

Das Plangebiet ist hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

Es wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) im März 2015 vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten möglicherweise ein Teil des Jagd- / Nahrungshabitats besteht. Für die im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld potentiell vorkommenden Fledermausarten besitzt das Gebiet Bedeutung als Teil des Jagdhabitats.

Abschließend stellt der Gutachter fest, dass davon auszugehen ist, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

c)

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind im Zeitraum 1. November bis 28. (29.) Februar auszuführen.

d)

Planungsalternativen sind nicht erforderlich.

#### 8) FFH und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. In diesem Zusammenhang siehe auch Pkt. 1 Tiere.

#### 9) Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

a)

Im näheren Umfeld des Plangebiets (Ortslage Gummersbach-Windhagen) leben ca. 1.700 Menschen. Die Planung wirkt sich insbesondere auf diesen Siedlungsbereich aus, da dieser in einem räumlich nahen bzw. visuellen Kontakt mit dem Plangebiet steht.

Gleiches gilt für die Ortslage Kotthausen in der nördlich vom Plangebiet gelegenen Gemeinde Marienheide. In Kotthausen leben derzeit etwa 950 Menschen.

Die vorhandenen Schutzansprüche, die aus der ausgeübten Wohnnutzung resultieren wurden in der Planung berücksichtigt. Hierzu zählt insbesondere der einer ausgeübten Wohnnutzung zustehende Immissionsschutz nach Bundesimmissions-schutzgesetz.

b)

##### **Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen gewerbliche Bauflächen für die Belange der Wirtschaft bereitgestellt werden. Hierdurch werden Flächen mit anderen Nutzungen in Anspruch genommen, gleichzeitig werden hierdurch Arbeitsplätze geschaffen.

Durch die entstehenden gewerblichen Ansiedlungen werden Immissionen ausgelöst, die die vorhandene Wohnnutzung tangieren werden. Durch gezielte planerische Regelungen ist eine erhebliche negative Beeinträchtigung ausgeschlossen worden (s. Pkt. 11).

### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht (Außenbereich) nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würde die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens erforderlich und sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert worden (s. Pkt 11):

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes sind nicht möglich.

## **10) Kulturgüter / Sachgüter**

a)

Im Plangebiet sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen bekannt. Die forstwirtschaftliche Nutzung von Teilen des Planbereiches soll aufgegeben werden. Eigentümer der Fläche ist die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH.

b)

### **Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Grundstücke, die nicht im Eigentum des städtischen Erschließungsträgers sind, in Anspruch genommen.

### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Sachgüter nicht verändern.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich. werden.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

## **11) Emissionen / Immissionen**

a)

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets des BP 276 befinden sich keine Wohnnutzungen. Die nächstgelegene Wohnnutzung existiert an der Gummersbacher Straße (Gemeindegebiet Marienheide) bzw. Hückeswagener Straße (Stadt Gummersbach).

b)

### **Entwicklung bei Durchführung der Planung**

#### **Emissionen**

Durch den Ausschluss der zulässigen Betriebe und Anlagen der Ziffern **1 – 80** gemäß der Anlage 1 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ vom 6.6.2007 sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad, ist gewährleistet, dass keine Geruchs- bzw. Lärmimmissionen auftreten, die die umliegenden Nutzungen erheblich negativ beeinträchtigen.

#### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt würden die durch den FNP vorbereitete Planungsabsicht der Gemeinde hier zu einer gewerblichen Bebauung zu kommen in ähnlicher Weise baulich umgesetzt werden.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens erforderlich und sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert worden.

Es sind alle zulässigen Betriebe und Anlagen der Ziffern **1 – 80** gemäß der Anlage 1 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ vom 6.6.2007 sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad ausgeschlossen.

d)

Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes sind nicht möglich.

## **12) Abfall / Abwässer**

a)

Die Entsorgung der Schmutzwässer ist durch das bestehende Mischsystem, als vorhandene äußere Erschließung, gegeben. Die Schmutzwässer können schadlos der Kläranlage Rospe zugeleitet werden.

b)

### **Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Durch die neuen Betriebsstätten werden sich die Mengen an Abfällen bzw. Abwässern erhöhen. Die Beseitigung erfolgt wie folgt:

Der Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) betreibt für seine Mitgliedskommunen die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, so auch für die Stadt Gummersbach. Die Abfallbeseitigung ist gewährleistet.

Das auf den gewerblichen Bauflächen anfallende Oberflächenwasser kann direkt dem in der Werner-von-Siemens-Straße verlegten Mischwasserkanal zugeführt werden.

#### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Veränderungen würden sich gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht ergeben.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

#### **13) erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

- a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.
- b) Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. den Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Andere Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

#### **14) Landschaftspläne und sonstige Pläne**

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete, geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW, Flächen gemäß Biotopkataster NRW, Landschaftsschutzgebiete sind im Plangebiet bzw. im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden

#### **15) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.**

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen.

**Übersicht der möglichen bestehenden Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern bzw. sonstigen umweltrelevanten Themenbereichen:**

	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	biolog. Vielfalt	Mensch Gesundheit	Bevölkerung	Kultur/ Sachgüter
Tiere							X			X	
Pflanzen	X		X				X				
Boden		X									
Wasser		X	X			X					
Luft											
Klima											
Landschaft		X								X	
biolog. Vielfalt											
Mensch Gesundheit					X		X			X	X
Bevölkerung					X		X				X
Kultur / Sachgüter									X	X	

es liegt eine Wechselbeziehung vor

**Beschreibung der Wechselwirkungen**

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll zu einer ökologischen Gesamtbetrachtung führen, so wie sie auch in der Natur gegeben sind.

Die Komplexität der ökosystemaren Zusammenhänge bedingt die starke Vereinfachung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Die Wechselwirkungen Boden, Pflanzen, Tier und Mensch/Gesundheit sind die bedeutendsten, die durch die Planung in Anspruch genommen werden.

Durch die Gliederung des Gewerbegebietes hinsichtlich der zulässigen Emissionen, wird der Mensch nicht erheblich durch Immissionen belastet. Gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen werden durch die Summe der getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen.

**Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB**

Die Berücksichtigung der Bodenschutzklausel erfolgt durch räumliche Konzentration der zukünftigen Gewerbe- und Industriegebiete der Stadt Gummersbach.

Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich zwar planungsrechtlich abgesicherte Standorte, die die planungsrechtliche Zulässigkeit für die beabsichtigte Ansiedlung aufweist, jedoch ist eine Loslösung von dem Mutterbetrieb in unmittelbarer Nähe nicht ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll. Die Voraussetzungen sind durch die gewerbliche Bauflächendarstellung im Rahmen der 122. Flächennutzungsplanänderung ( Gummersbach Gewerbegebiet – Windhagen Anpassung) geschaffen worden, wovon eine Teilfläche durch diesen Bebauungsplan in Anspruch genommen wird.

#### **Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB**

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht überplant.

#### **Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB**

An Ausgleichsmaßnahmen wurden im Plangebiet Flächen in einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 480 qm mit einem Pflanzgebot überplant.

Außerhalb des Plangebietes wird an einem Ort eine Ersatzmaßnahmen ausgeführt, sowohl für den ökologischen Eingriff als auch für den Eingriff in Wald.

Diese Maßnahme wird auf einer Flächen der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach durchgeführt, diese ist unter Pkt. 2 c) näher beschreiben.

Die Ersatzmaßnahme für die Waldinanspruchnahme ist mit der ökologischen Ersatzmaßnahme identisch. Die Erstaufforstung erfolgt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster und dem Regionalforstamt Bergisches Land.

Durch die zuvor dargestellten Maßnahmen, ist der Eingriff funktional ausgeglichen

#### **Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten**

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.